



**Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen
aus Anlass des Kirchweihmarktes**

Vom 3. Januar 2017

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 658) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S.22) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende

Verordnung:

§ 1

An jedem letzten Sonntag im August findet in Bad Windsheim der Kirchweihmarkt statt. Aus diesem Anlass dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet der Stadt Bad Windsheim an diesem Tag abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zwischen 12.00 und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 3. Januar 2017

Der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Bernhard Kisch